



Diakonissen Fachschule für Sozialwesen, Hilgardstraße 26, 67346 Speyer

**Berufsbegleitende Ausbildung
zur/zum staatlich anerkannten Erzieher/in**

Kooperationsvereinbarung

Zwischen dem Dienstgeber

.....
(Name Einrichtung/ Träger)

.....
(Anschrift)

und der Ausbildungsstelle

Diakonissen Fachschule für Sozialwesen, vertreten durch die Schulleiter:in, Hilgardstraße 26, 67346 Speyer und

.....
(Name Schüler:in)

.....
(Anschrift)

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Grundlage der Ausbildung ist die Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 in der jeweils gültigen aktuellen Form. (im Folgenden: Fachschulverordnung)

Hier heißt das bezogen auf die Berufsbegleitende Ausbildung im Bildungsgang Sozialpädagogik in Paragraph 4 zu Zielsetzung und Dauer:

„(1) Der Bildungsgang vermittelt die Befähigung als Erzieherin oder als Erzieher in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, anderen sozial- und sonderpädagogischen Praxisfeldern und der Ganztagschule tätig zu sein.

(2) Die Ausbildung findet an der Fachschule und der Ausbildungsstätte statt. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die ausbildende Schule.

(3) und (4) beziehen sich auf die vollschulische Ausbildung. (Anm. Verfasser)

(5) ...Die Praktika sollen mindestens zu einem Drittel in den Ferien abgeleistet werden. Die zeitliche Verteilung und Organisation regelt die Fachschule. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während der Praktika werden von entsprechend ausgebildeten Fachkräften mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen ist, beurteilt. Die Wahl der Praktikumsstelle bedarf der Zustimmung der Fachschule. Die Fachschule kann Schülerinnen und Schüler im schulischen Ausbildungsabschnitt mit entsprechender Berufserfahrung von der Verpflichtung zur Ableistung des Praktikums befreien.

(6) Abweichend von Absatz 3 kann der Bildungsgang berufsbegleitend absolviert werden, wenn ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis im sozialpädagogischen Bereich besteht. Der Bildungsgang dauert insgesamt drei Schuljahre. Der schulische Ausbildungsabschnitt und das Berufspraktikum erfolgen integriert. Arbeitszeiten aus dem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis nach Satz 1 werden vollständig auf das Berufspraktikum angerechnet. Abweichend von Absatz 5 Satz 1 beträgt die Dauer der Praktika insgesamt 120 Stunden. Jedes Praktikum kann auch im Ausbildungsverbund erfolgen. Absatz 5 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.“

1. Der Dienstgeber stellt sicher, dass die in den oben genannten Bildungsgang in der Fachschule aufgenommene Schüler:in an den zwei von der Schule bestimmten Wochentagen am Unterricht teilnehmen kann. Eine Befreiung vom Unterricht für besondere Aufgaben in der Einrichtung ist grundsätzlich nicht möglich. Die Schule gewährt aber der Schüler:in die Möglichkeit zur Freistellung vom Unterricht für eine besondere Lernerfahrung an max. zwei Tagen der gesamten Ausbildungszeit. Diese Freistellung muss von der Schule genehmigt werden.

2. Dienstgeber und Fachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels. Dienstgeber und Fachschule ermöglichen ihren Mitarbeiter:innen gegenseitige Besuche zur Theorie-Praxis-

Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Schüler:innen. Diese sind daran zu beteiligen. Besuchstermine sind entsprechend des tatsächlichen Bedarfs abzustimmen. Im zweiten und dritten Schuljahr finden im Rahmen des Berufspraktikums mindestens zwei Besuche in der Einrichtung durch die betreuende Lehrkraft der Fachschule statt.

3. Der Dienstgeber erstellt gemäß § 9, Abs. 10 der Fachschulverordnung eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der Schüler:in und ermöglicht ihr, ein Projekt gemäß § 10 Fachschulverordnung durchzuführen. Die Praxisanleitung wird durch qualifiziert ausgebildete Personen (gemäß § 9 Abs. 1 Fachschulverordnung: „Das Berufspraktikum (§ 4 Abs. 3) ist in geeigneten Ausbildungsstätten im näheren Umkreis der bisher besuchten Fachschule abzuleisten. In der Ausbildungsstätte muss zur Anleitung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich anerkannter Erzieher oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist, mit der Ausbildungsanleitung beauftragt sein.“) übernommen.

4. Der Dienstgeber legt der Fachschule die vollständig ausgefüllte Anlage „Qualifikation Anleiter:in“ vor. Er informiert die Fachschule umgehend über einen Wechsel der Anleitung.

5. Die Schüler:in/ Beschäftigte ist damit einverstanden, dass Dienstgeber und Fachschule sich über ihre Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle von Konflikten oder einer drohenden Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung gegenseitig informieren. Dabei sind frühzeitig Gespräche aufzunehmen, um gemeinsam nach einer Lösung zu suchen. Die Information zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung erfolgt schriftlich.

6. Die Kooperationsvereinbarung gilt für die Dauer der Fachschulausbildung. Die Fachschulausbildung beginnt zum 01.08. des jeweiligen Jahres. Die Fachschulausbildung endet am letzten Prüfungstag im dritten Schuljahr:

a) mit der bestandenen Abschlussprüfung und der vollständig erfüllten Arbeitszeit, die zur Anrechnung der Zeit als Berufspraktikum führt (Nr. 5 der Organisationsverordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Rheinland-Pfalz, vom 09.12.2011) oder

b) mit der Beendigung der Fachschulausbildung durch die Schüler:in oder durch die Ausbildungsstelle vor Erreichen des Ausbildungszieles oder

c) mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch die Schüler:in oder durch den Dienstgeber vor Erreichen des Ausbildungszieles.

7. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sie müssen ausdrücklich als Vereinbarungsänderungen oder Vereinbarungsergänzungen bezeichnet sein. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

Die in diesem Vertrag ausgeführten Formulierungen gelten ausschließlich in Zusammenhang mit den für die Ausbildung geltenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere der Fachschulverordnung, dem Rahmenplan zum Berufspraktikum, dem Schulgesetz und der Schulordnung für berufsbildenden Schulen in der jeweils gültigen Fassung.

Alle Rechtsverordnungen die Fachschule betreffend sind unter <https://berufsbildendeschule.bildung-rp.de/> zu finden.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift des Dienstgebers)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift der Fachschule)

.....
(Ort, Datum, Unterschrift der/des Auszubildenden)



Anlage „Qualifikation Anleiter*in“

Die Anleitung von
*Name Schüler*in*

übernimmt
*Name Anleiter*in*

Hinweis: Die Anleitung darf nicht von der Leitung der Einrichtung übernommen werden.

Die/ der genannte Anleiter*in verfügt über die notwendige Praxisanleiter:innenqualifikation. Dies ist entweder gewährleistet durch eine entsprechende Fortbildungsmaßnahme zur Praxisanleitung oder einen Berufsabschluss, welcher als Qualifikation zur Praxisanleitung anerkannt wird.

Die/ der genannte Anleiter*in verfügt über folgende Qualifikation:

Erzieher*in mit der Zusatzqualifikation „Praxisanleitung“ des Landes Rheinland-Pfalz

oder

gleichwertigen Berufsabschluss:

- Bitte ankreuzen bzw. ausfüllen -

Entsprechende Bestimmungen können hier nachgelesen werden:

https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/03_Fachkraefte/Praxisanleitung/Kita_Rahmenvereinbarung_Praxisanleitung_RLP.pdf

.....
Name der verantwortlichen Leitung

.....
Unterschrift der verantwortlichen Leitung

Praxisanleitung in der Erzieher:innenausbildung – Wer darf Zwischenpraktika und das Berufspraktikum betreuen?

Voraussetzung für die Berechtigung zur Praxisanleitung¹

Personen, die mit Praxisanleitung betraut werden, sollten grundsätzlich ein Interesse für die Aufgabe der Praxisanleitung mitbringen und

- müssen als qualifizierte pädagogische Fachkräfte gemäß der Fachkräftevereinbarung anerkannt sein
- und über eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung verfügen.
- müssen über den Nachweis einer **Qualifikation** zur Praxisanleitung im Sinne der Rahmenvereinbarung verfügen,
- die Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung zum Thema Anleitung und Auffrischung bereits länger absolvierter Qualifizierungen zur Praxisanleitung haben,
- sollen mit möglichst vollem Beschäftigungsumfang angestellt sein,
- sollen möglichst nicht die Funktion der Einrichtungsleitung innehaben sowie
- eine kontinuierliche Begleitung während des gesamten Anleitungsprozesses gewährleisten können.

Folgende **Qualifikationen**, die vor dem 15. August 2022 erlangt wurden, berechtigen zur Praxisanleitung²:

- Erzieher:innen sowie weitere qualifizierte päd. Fachkräfte **mit** der Fortbildung zur Praxisanleitung des Landes Rheinland-Pfalz
- Lehramt mit zweitem Staatsexamen mit Erfahrungen als mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person (mindestens ein vollständiger Durchgang)
- Diplom-Pädagogik, Diplom-Psychologie, Sozialpädagogik (FH), Sozialarbeit/Sozialwesen (FH) mit fünfjähriger Berufserfahrung
- Staatlich anerkannte(r) Fachwirt/-in für Organisation und Führung, Schwerpunkt Sozialwesen
- Staatlich anerkannte(r) Heilpädagogin/ Heilpädagoge
- Leitungsqualifizierung
- Berufsbegleitender Fernstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen)
- Systemische Beratung (mind. 1-jährig)
- Supervision nach den Richtlinien der DGSV e. V. anerkannt
- Grundausbildung in Themenzentrierter Interaktion (TZI) nach Ruth-Cohn-Institut (RCI), Klientenzentrierte Gesprächsführung (KZG)
- Sozialmanagement im Sozial- und Gesundheitswesen, Schwerpunkt Gemeindepsychiatrie (FH Wiesbaden)
- Fachwirt/-in im Sozial- und Gesundheitswesen (IHK)

Folgende **Qualifikationen**, die ab dem 15. August 2022 erlangt wurden, berechtigen zur Praxisanleitung³:

- Erzieher:innen sowie weitere qualifizierte päd. Fachkräfte **mit** der Fortbildung zur Praxisanleitung des Landes Rheinland-Pfalz
- Lehramt mit zweitem Staatsexamen mit Erfahrungen als mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person (mindestens ein vollständiger Durchgang)
- geprüfte Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (gFAB) in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
- Personen mit der Weiterbildung "Fachschiule Organisation und Führung"
- Personen, die das Wahlpflichtfach "Lern-, Beratungs- und Bewertungsprozesse im Praxisfeld gestalten" belegt haben
- Absolvent:innen der Studiengänge „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (BiSo) sowie „Pädagogik der frühen Kindheit“ (FrüPäd) an der Hochschule Koblenz

¹ Vgl. Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz vom 15. August 2022

² Vgl. Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz vom 1. Januar 2006

³ Vgl. Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz vom 15. August 2022